

letzte Aktualisierung: 2.6.2021

OLG Koblenz, Beschl. v. 14.10.2020 – 12 W 291/20

BGB § 2215

Zu den Mitwirkungspflichten bei der Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses

Ein Auskunftsverpflichteter, der ein in Anwesenheit des Berechtigten aufgenommenes notarielles Nachlassverzeichnis erstellen lassen muss, kann sich nicht darauf berufen, dass der Notar keinen Beurkundungstermin vergeben habe, wenn er dem Notar trotz mehrfacher Nachfrage die Kontaktdaten des Berechtigten nicht mitgeteilt hat.

(Leitsatz der DNotI-Redaktion)



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In Sachen

...

- Beklagte, Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ...

gegen

...

- Kläger, Gläubiger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

hier: Beschwerde

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz ... als Einzelrichter am 14.10.2020 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer - Einzelrichterin - des Landgerichts Bad Kreuznach vom 29.04.2020 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

Durch seit Sommer 2017 rechtskräftiges Urteil vom 21.12.2016 ist die Beklagte verurteilt worden, „ein in Anwesenheit des Klägers aufgenommenes Verzeichnis über den Nachlass ..., wobei das Verzeichnis durch einen Notar aufzunehmen ist,“ erstellen zu lassen. Der von ihr beauftragte Notar ...[A] in ...[Z] hat am 07.02.2020 ein notarielles Nachlassverzeichnis nach § 2215 BGB beurkundet, wobei er einleitend vermerkt „jedoch ohne Möglichkeit der Hinzuziehung des Aus-

kunftsberichtigten, Herrn ...[B], da eine zustellungsfähige Anschrift des anwaltlichen Vertreters von Herrn ...[B] trotz Aufforderung mit Schreiben vom 14. August 2019, vom 24. September 2019 und vom 28. November 2019 von Herrn Rechtsanwalt ...[C] nicht mitgeteilt wurde“.

Durch den angegriffenen Beschluss hat das Landgericht die Beklagte zur Erzwingung des zu Gunsten des Klägers titulierten Anspruchs ein Zwangsgeld von 5.000 € verhängt, ersatzweise Zwangshaft. Zur Begründung hat es sich darauf gestützt, dass die Beklagte trotz eines zwischenzeitlich mehrjährigen Zeitraums seit ihrer Verurteilung und einer bereits erfolgten Verhängung eines Zwangsgeldes von 2.000 € weder den Anspruch des Klägers erfüllt noch Maßnahmen gegen den Notar zur Erledigung des ihm erteilten Auftrages veranlasst habe.

Der form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde hat das Landgericht nicht abgeholfen und die sofortige Beschwerde dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht gegen die Beklagte erneut ein Zwangsgeld festgesetzt, welches auch in der festgesetzten Höhe nicht zu beanstanden ist.

Schon im Ansatz verkennt die Beschwerde, dass die Voraussetzungen für das von ihr ins Zentrum der Argumentation gestellte „Dilemma“ in tatsächlicher Hinsicht - jedenfalls bislang - nicht gegeben sind. Zwar hat der Notar mit Schreiben vom 04.06.2019 mitgeteilt, dass ein „Termin zur Beurkundung des Nachlassverzeichnisses als Tatsachenprotokoll ... nicht vergeben“ werde. Dass die Beklagte gegenüber dem Notar auch nur versucht hätte, vor dem Hintergrund ihrer konkreten Verurteilung hier eine andere Durchführung der Beurkundung zu erreichen, trägt sie ebenso wenig vor wie die Einleitung von Aufsichtsmaßnahmen gegen den Notar, um diesen zu einer anderen Handhabung zu veranlassen. Das von ihr geschilderte „Dilemma“ wäre danach aber erst dann eingetreten, wenn der Notar auch auf eine eindeutig gegenläufige Weisung seiner Auftraggeberin hin auf der von ihm beabsichtigten Vorgehensweise beharrt hätte, im Hinblick auf ihm höchstrichterlich eingeräumte Freiheiten Aufsichtsmaßnahmen keinen Erfolg gehabt hätten und - aber eben erst dann - der Beklagten somit eine Erfüllung ihrer titulierten Verpflichtungen gar nicht möglich gewesen wäre. Keine der aufgezeigten Möglichkeiten, ihrer titulierten Verpflichtung vielleicht doch noch nachkommen zu können hat die Beklagte genutzt. Vielmehr hat sie einen eventuell beim beauftragten Notar doch vorhandenen Willen, den Kläger zur Aufnahme des Nachlassverzeichnisses hinzuzuziehen dadurch unterlaufen, dass sie dem Notar - trotz mehrfacher Aufforderung - gar nicht erst die Kontaktdaten des Klägerbevollmächtigten zugänglich gemacht hat.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin stellen sich auch die von ihr angesprochenen „Fragen grundsätzlicher Bedeutung“ vorliegend nicht. Wann die „Aufnahme“ des notariellen Nachlassverzeichnisses stattgefunden hat und ob dem Kläger hieran wirksam die titulierte „Anwesenheit“ ermöglicht worden ist, wäre nur klärungsbedürftig gewesen, wenn hier überhaupt ein Kontakt des Notars mit dem Kläger stattgefunden hätte, der als „Anwesenheit“ interpretiert wer-

den könnte. Dies war indes - wie bereits die Einleitung des notariellen Nachlassverzeichnisses vom 07.02.2020 belegt - zu keinem Zeitpunkt der Fall, da dem Notar für den Kläger gar keine Kontaktdaten vorlagen. Es stellt sich damit für den Senat auch nicht die Frage, ob das vom Beklagtenvertreter thematisierte Verfahren über eine Zuleitung des Entwurfs des Nachlassverzeichnisses an den Klägervertreter eine taugliche Möglichkeit gewesen wäre, die „Anwesenheit“ zu erreichen, da mangels Kenntnis einer zustellungsfähigen Anschrift dem Notar dieser Weg gar nicht erst eröffnet war.

Vor diesem Hintergrund steht auch fest, dass der Notar das „titulierte Anwesenheitsrecht“ des Klägers nicht als solches ignoriert hat, sondern - auch dies machen seine einleitenden Ausführungen deutlich - mangels entsprechender Mitwirkung der Beklagten bzw. ihres Prozessbevollmächtigten keine Möglichkeit sah, eine Anwesenheit des Klägers zu ermöglichen. Eine (fiktive) Erfüllung des zu Gunsten des Klägers titulierten Anspruchs kann somit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht angenommen werden.

Die sofortige Beschwerde bleibt danach ohne Erfolg und ist mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Der Bestimmung eines Streitwertes für das Beschwerdeverfahren bedarf es nicht (vgl. KV zum GKG Nr. 2121; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, RVG VV 3309 Rn. 290). Die Festsetzung des Streitwertes im Beschluss des Landgerichts vom 23.02.2018 wirkt insoweit fort. Anlass zu einer Erhöhung bietet der Umstand, dass nunmehr ein höheres Zwangsgeld festgesetzt worden ist, nicht, da sich das - insoweit maßgebliche - Interesse des Klägers an dem begehrten Nachlassverzeichnis seitdem nicht verändert hat.

...